

Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und Personal für Betreuung und Pflege

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
vom 27. April 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 2 S. 73)¹⁾

I. Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung

1. Allgemeine Regelungen

1.1 An den Förderschulen, in Förderklassen an allgemeinen Schulen und für sonderpädagogische Einzelförderung an allgemeinen Schulen ist Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (PmsA) im jeweiligen Förderbereich tätig. Voraussetzung für die Tätigkeit ist eine entsprechende sonderpädagogische Ausbildung.

1.2 Zum Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung zählen:

1.2.1 das Personal in der Frühförderung an den Förderschulen,

1.2.2 das unterrichtsbegleitende Personal an den Förderschulen, in Förderklassen an allgemeinen Schulen sowie für Einzelförderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen und in Förderschulen,

1.2.3 die Pädagogischen Unterrichtshilfen im ganzheitlichen Unterricht an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

1.3 Einsatz des Personals

1.3.1 Das Personal nach Nummer 1.2 kann in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde in sonderpädagogischen Förderzentren sowohl zur Unterstützung im Unterricht als auch zur Mitarbeit bei sozialpädagogischen Maßnahmen eingesetzt werden.

1.3.2 Beschäftigte, die Tätigkeiten nach Nummer 2 wahrnehmen, sind keine Lehrer im Sinne von § 100 Absatz 1 des Schulgesetzes. Sie erteilen keinen Unterricht.

2. Aufgabenbereiche

2.1 Personal nach Nummer 1.2.1 nimmt folgende Aufgaben wahr:

2.1.1 Mitwirkung bei der Feststellung der vorhandenen geistigen, körperlichen, seelischen, sozialen oder kommunikativen Fähigkeiten zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs,

2.1.2 behinderungsspezifische Förderung einschließlich notwendiger Beratung vor und beim Übergang in die Schule gemäß Feststellung durch den zuständigen Sozialhilfeträger,

2.1.3 Mitwirkung bei der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen schulischen, sozialen und medizinischen Maßnahmeträgern sowie anderen Einrichtungen.

1) In Kraft getreten am 27.4.2009

29.05 Sonderpädagogisches Personal

2.2 Personal nach Nummer 1.2.2 nimmt folgende Aufgaben wahr:

2.2.1 Durchführung von Einzel- und Gruppenförderung sowie sonderpädagogischer Maßnahmen zur Kompensation von festgestellten geistigen, körperlichen, seelischen, sozialen und kommunikativen Behinderungen in Abstimmung mit dem jeweilig zuständigen Lehrer,

2.2.2 Mitwirkung bei der Erstellung von Berichten, Gutachten, Beurteilungen und Zeugnissen sowie bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unterrichtsbegleitender Maßnahmen sowie anderer schulischer Veranstaltungen,

2.2.3 Mitwirkung bei der Beratung der Erziehungsberechtigten vor allem im Hinblick auf den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt,

2.2.4 Mitwirkung bei der Durchführung von sozialpädagogischen Maßnahmen,

2.2.5 Mitwirkung bei der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen schulischen, sozialen und medizinischen Maßnahmeträgern sowie anderen Einrichtungen.

2.3 Personal nach Nummer 1.2.3 nimmt folgende Aufgaben wahr:

2.3.1 Unterstützung und Ergänzung des sonderpädagogischen Unterrichts nach dem ganzheitlichen Prinzip,

2.3.2 Mitarbeit bei der Beratung der Erziehungsberechtigten, vor allem im Hinblick auf den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt,

2.3.3 Mitwirkung bei der Durchführung von sozialpädagogischen Maßnahmen,

2.3.4 Mitwirkung bei der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen schulischen, sozialen und medizinischen Maßnahmeträgern sowie anderen Einrichtungen.

3. Bemessungsgrundlage und Richtwerte

3.1 Für den Einsatz von Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung gelten folgende Richtwerte:

Aufgabenbereiche:	Richtwerte:
Frühförderung durch PmsA an den Schulen mit den Förderschwerpunkten – körperliche und motorische Entwicklung, – Hören, – Sehen.	4,0 Zeitstunden je Kind und Woche
Pädagogische Begleitung im ganzheitlichen Unterricht an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.	3,9 Zeitstunden je Schüler und Woche

3.2 Für die nachfolgend aufgeführten sonderpädagogischen Aufgabenbereiche stehen insgesamt 6.800 Wochenstunden (PmsA) gemäß Haushaltsplan auf Landesebene zur Verfügung:

3.2.1 Unterrichtsbegleitendes Personal an Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Sehen,

3.2.2 Unterrichtsbegleitendes Personal in Förderklassen mit den Förderschwerpunkten Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung an allgemeinen

Sonderpädagogisches Personal 29.05

Schulen auf der Grundlage des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs,

3.2.3 Unterrichtsbegleitendes Personal an allgemeinen Schulen bei Einzel Fördermaßnahmen,

3.2.4 Einzel Förderung schwerstmehrfach behinderter Schüler.

3.3 Auf der Grundlage der Gesamtauweisung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur entscheidet die zuständige Schulbehörde über die Vergabe der Wochenstunden für die Tätigkeit des PmsA.

Die zuständige Schulbehörde hat sicherzustellen, dass alle Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf auf der Grundlage eines prozessbegleitenden individuellen Förderplans gefördert werden.

3.4 Die mit dieser Verwaltungsvorschrift in Aussicht gestellten Wochenstunden des PmsA stehen unter Haushaltsvorbehalt und werden ausschließlich im Rahmen der im Einzelplan des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.

II. Personal für Betreuung und Pflege an Schulen mit sonderpädagogischer Förderung und an Landesschulen

1. Allgemeine Regelungen

1.1 An den Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist Personal zur Betreuung und Pflege tätig.

1.2 An den Landesschulen ist Personal für Betreuung und Pflege tätig. Es nimmt Aufgaben im pflegerischen Sinne in den jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten wahr.

Zum Personal für Betreuung und Pflege an Landesschulen zählen:

1.2.1 Fachkräfte in der Tagespflege und im Internat,

1.2.2 Nachtwachen.

1.3 Das Personal nach Nummer 1.1 und 1.2 kann in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde in sonderpädagogischen Förderzentren sowohl zur Unterstützung im Unterricht als auch zur Mitarbeit bei sozialpädagogischen Maßnahmen eingesetzt werden.

1.4 Beschäftigte, die Tätigkeiten nach Nummer 2 wahrnehmen sind keine Lehrer im Sinne von § 100 Absatz 1 des Schulgesetzes. Sie erteilen keinen Unterricht.

2. Aufgaben und Aufgabenbereiche

2.1 Betreuer an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung nehmen Assistenzaufgaben während und nach dem Unterricht wahr. Sie leisten Hilfe bei der Begleitung, bei der Selbstbedienung und Selbstversorgung im Rahmen schulischer Veranstaltungen sowie während und nach therapeutischen Maßnahmen.

2.2 Das Personal für Betreuung und Pflege wirkt mit bei der Planung, Durchführung und Auswertung sonderpädagogischer Fördermaßnahmen. Es unterstützt die Schüler und setzt wesentliche Aspekte einer Förderpflege im Sinne einer eigenständigen Gestaltung des individuellen Tagesablaufs bei den Schülern.

29.05 Sonderpädagogisches Personal

Es ist Aufgabe des Personals für Betreuung und Pflege, solche Voraussetzungen und Bedingungen in der Betreuung und Pflege zu schaffen, die Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen die Teilhabe an der Schule und eine aktive Lebensgestaltung entsprechend des individuellen Förderbedarfs ermöglichen.

Das Personal für Betreuung und Pflege an Landesschulen hat insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben:

2.2.1 Familienersetzende beziehungsweise familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Internat und in den Tageseinrichtungen,

2.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Einrichtungen,

2.2.3 Mitwirkung bei der Durchführung von sozialpädagogischen Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

3. Bemessungsgrundlage

3.1 Für den Einsatz von Betreuern an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gilt folgender Richtwert:

Aufgabenbereich:	Richtwert:
Betreuung im ganzheitlichen Unterricht an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.	2,6 Zeitstunden je Schüler und Woche

3.2 Für den Einsatz von Personal für die Betreuung und Pflege der Kinder und Jugendlichen in den Internaten beziehungsweise in den Tageseinrichtungen der Landesschulen gilt folgender Richtwert:

Aufgabenbereiche:	Richtwert:
Betreuung und Pflege für: – Kinder und Jugendliche mit Sinnesbehinderungen, – Kinder und Jugendliche mit Körperbehinderungen und – Kinder und Jugendliche mit Mehrfachbehinderungen.	13,5 Zeitstunden je Kind bzw. Jugendlicher und Woche

3.3 Die Stellen beziehungsweise Stellenanteile werden der zuständigen Schulbehörde nach Maßgabe des Landeshaushaltes durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zugewiesen.

3.4 Auf der Grundlage der Zuweisung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur entscheidet die zuständige Schulbehörde in Abstimmung mit den Schulleitern der Landesschulen über die Vergabe der Stunden für Betreuung und Pflege.

Auf der gleicher Grundlage entscheidet die zuständige Schulbehörde in Abstimmung mit den Schulleitern der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung über die Vergabe der Stunden für Betreuung und Pflege.

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift vom 7. Januar 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 124) außer Kraft.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Mecklenburg-Vorpommern